

# SATZUNG BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ORTSVERBAND SCHÖNECK

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.06.2021

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Ortsverband Schöneck der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN ist Ortsverband im Sinne des Parteiengesetzes und trägt den Namen „Bündnis 90/DIE GRÜNEN OV-Schöneck“. Er gehört dem Kreisverband Main-Kinzig im Landesverband Hessen der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN an.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Gemeinde Schöneck. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Schöneck.
- (3) Der Ortsverband hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie, soweit nicht Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes dem entgegenstehen.

## § 2 Organe des Ortsverbandes

- (1) Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

## § 3 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbands unter anderem auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann jeweils eine\*n Sprecher\*in für bestimmte Aufgaben benennen.
- (2) Der Vorstand besteht aus der\*m Vorsitzenden, einer\*m Stellvertreter\*in, der\*m Kassierer\*in und ein oder mehreren Beisitzer\*innen. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter\*in vertreten den Ortsverband nach innen und außen gleichberechtigt. Ein\*e Beisitzer\*in soll parallel dem Fraktionsvorstand angehören, muss aber Parteimitglied im Ortsverband sein.
- (3) Die Mitglieder\*innen des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandswahlen und Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder müssen in der Einladung zur MV bekannt gegeben werden.
- (4) Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstands ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche MV.
- (5) Vorstandsmitglieder können auf der MV jederzeit mit absoluter Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Initiativ- oder Dringlichkeitsantrages.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % aber nicht weniger als 3 seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Grundsätzlich ist die Durchführung von virtuellen Vorstandssitzungen sowie Abstimmungsgesprächen möglich. Hierzu kann die vom Grünen-Kreisverband Main-Kinzig empfohlene Vorgehensweise (u.a. auch bzgl. Wahlhandlungen, etc.) angewendet werden. Vorstandssitzungen sowie Abstimmungsgespräche finden nach Bedarf statt.

- (7) Der Vorstand verpflichtet sich mindestens 2-jährig zur Abgabe eines Rechenschaftsberichtes und der\*die Kassierer\*in zur Erstellung einer jährlichen Kassenübersicht. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliedschaft.
- (8) Der\*die Kassierer\*in ist verpflichtet, den von der\*m Kreiskassier\*in kommunizierten Vorgaben zu folgen.
- (9) Der Vorstand stellt einen jährlichen Kostenetat auf und informiert die Mitglieder darüber.

## § 4 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einem Vorschlag zur Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn mindestens 50 % der Mitglieder aber nicht weniger als 5 Mitglieder dies schriftlich beantragt. Grundsätzlich ist die Durchführung von virtuellen Mitgliederversammlungen möglich. Hierzu kann die vom Grünen-Kreisverband Main-Kinzig empfohlene Vorgehensweise (u.a. auch bzgl. Wahlhandlungen, etc.) angewendet werden.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 %, aber nicht weniger als 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Nichtmitglieder können teilnehmen.

## § 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Aufgaben der MV sind:
  1. Wahl des Vorstandes (inkl. Kassierer\*in)
  2. Die Wahl von Delegierten
  3. Entlastung des Vorstandes sowie des\*der Kassierer\*in
  4. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
  5. Beschlussfassung über Programme und Satzung des OV sowie deren Änderung
  6. Einleitung von Ausschlussverfahren
  7. Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes

- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Entscheidungen über Satzungsänderungen benötigen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Auflösung des Ortsverbandes müssen mindestens 75% der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dies kann jedoch nicht aufgrund eines Initiativ- oder Dringlichkeitsantrags erfolgen.
- (3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder werden personenbezogen durchgeführt und offen abgestimmt, falls sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber\*innen die Mehrheit, so findet eine Stichwahl der beiden Bewerber\*innen mit den meisten Stimmen statt.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Ortsverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei (Satzung + Wahlprogramm) bekennt und keiner anderen Partei angehört.
- (2) Nichtmitgliedern wird die Mitarbeit im Ortsverband ermöglicht. Die Nichtmitglieder haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sind aber nicht stimmberechtigt.

## **§ 7 Aufnahme von Mitgliedern**

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der an den OV Schöneck abzuführende jährliche Mitgliedsbeitrag besteht aus dem Umlageanteil, welcher an den Kreisverband Mainz-Kinzig (geregelt in dessen Beitrags- und Kassenordnung) abgeführt werden muss, und einem lokalen OV-Aufschlag. Dieser OV-Aufschlag verbleibt beim Ortsverband und dient diesem als wirtschaftliche Grundlage. Alles Weitere regelt die Beitragssatzung des Ortsverbandes.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Übertritt zu einer anderen Partei oder Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der das auszuschließende Mitglied Anhörungsrecht hat, mit einfacher Mehrheit. Berufungsinstanz ist das Landesschiedsgericht. Weiteres regelt die Landesschiedsordnung.
- (4) Mitglied kann nur sein, wer seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet, oder aufgrund besonderer Umstände von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages teilweise befreit wurde.

## § 10 Auflösung des OV Schöneck

Sollte der Ortsverband aufgelöst werden, geht dessen Vermögen nach der Auflösung an den übergeordneten Kreisverband.